

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-38260/25-1	
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 24.11.2025 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 23.11.2028 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit	
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 17.09.2025 6 Warennummer 6212 9000 00 **** * 19% 6,5% Zoll	
	7 Warenbezeichnung Stützgürtel, Größe S/M, Foto siehe Anlage, - mit einem Papiereinleger in einem Polybeutel verpackt, - wird um das Becken gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den maximalen Gesamtabmessungen (L x B) von ca. 127 cm x ca. 13 cm, - mit zwei Seitenteilen, jeweils: -- aus einem dreilagigen Textillaminat der Position 5903 mit einer Außenlage aus einfarbigen, glatten Gewirken, einer Zwischenlage aus augenscheinlich Zellkunststoff und einer Innenlage aus einfarbigen Schlingengewirken, -- auf den Innenseiten mit aufgenähten Gewebebändern, die mit einem sog. Haftstreifen versehen sind; zusätzlich an einem Seitenteilende auf einer Seite mit einer Gewebeschlaufe und einer aufgenähten Klettfläche (Samtgewebe mit "Haken"-Flor) zum Verschließen des Stützgürtels ausgestattet, - mit zwei, mittels verstellbarem Schnürzugsystem verbundenen Rückenteilen, jeweils: -- mit einer Außen- und Innenseite aus einfarbigen, mit Zellkunststoff überzogenen Geweben der Position 5903 und einer Zwischenlage aus einfarbigen Gewirken, -- an einem Ende (im Rückenbereich) mit eingenähten, biegsamen Kunststoffplatten (ca. 10 cm x 8,5 cm), -- am anderen Ende mit den o.g. aufgenähten Klettflächen, - mit einem Firmenlogo bedruckt, - an allen Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst, - alle Gewebe und Gewirke bestehen aus Spinnstoffen, - durch Zusammenfügen konfektioniert, - dient laut Antrag zum Stützen und Halten (Stabilisierung und Entlastung) des Beckens u. a. bei Iliosakralgelenk(ISG)-Arthrose, ISG-Syndrom, ISG-Instabilität, ISG-Blockierung und Myalgien, - erfüllt nicht die Bedingungen zur Einreihung in die Position 9021, - erfüllt die Bedingungen zur Einreihung in die Position 6212, somit keine Ware der Position 6307. "Den Hüftgürteln ähnliche Ware (Stützgürtel) aus Gewirken und Geweben"		

Exos Form II 621

Art.-Nr. 300621-40 (Größe S/M);

gilt auch für die Art.-Nr. 300621-60 (Größe L/XL)

9 Begründung für die Einreihung der Waren

AV 1 / AV 6 / AV 2 b) / AV 5 b) / Anm 2 a) Kap 59 / Anm 2 a) 5) Kap 59 / Anm 2 a) Kap 61 / Anm 1 Kap 62 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI

ErlKN Pos 6212 (HS) RZ 01.0, 02.0 und 09.1 / ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 bis 07.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung ☒ Produktinformation ☐ Lichtbilder ☐ Muster und Proben ☒ Sonstiges ☐

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 18.11.2025 Pllana

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

